

**Verordnung
des Landratsamtes Zwickau
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moosheide Obercrinitz“
im Landkreis Zwickau
in den Gemeinden Crinitzberg und Hartmannsdorf
Vom 12. April 2022**

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, § 23, § 32 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, und § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, wird gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen und gemäß § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 418) geändert worden ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg, Gemarkungen Obercrinitz und Bärenwalde und der Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Giegengrün, im Landkreis Zwickau, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Moosheide Obercrinitz“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 62 Hektar.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst gemäß dem Stand der Flurkarte nach Absatz 5 (Anlage 2) auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg, Gemarkung Obercrinitz, Teile der Flurstücke 203, 204/1 und 220/42 sowie Gemarkung Bärenwalde, die Flurstücke 445 und 446 und Teile der Flurstücke 430/1, 438, 439/3, 443/1 und 444/1 und auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Giegengrün, das Flurstück 443 und Teile der Flurstücke 444, 446 und 442.

(3) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:
Das Naturschutzgebiet befindet sich im Waldbestand des Moorbereiches bei Obercrinitz und hat die Abgrenzung des in Absatz 4 genannten Natura 2000-Gebietes „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“.

Im näheren Umfeld befinden sich in circa 1 km Entfernung die Ortslagen Obercrinitz im Westen, Bärenwalde im Südosten und in circa 500 m Entfernung die Ortslage Giegengrün im Norden. Die westliche Naturschutzgebietsgrenze beginnt nördlich des bebauten Gebietes Waldsiedlung (siehe Pfeilmarkierung in der Übersichtskarte nach Absatz 5 [Anlage 1]) und verläuft zunächst auf der östlichen Außengrenze des Amselgrundweges für circa 230 m in nördlicher Richtung bis zum Abzweig eines Waldweges. Diesem folgt sie in östlicher und im weiteren Verlauf in nordöstlicher Richtung bis der Weg den Waldrand erreicht. Von dieser Stelle aus verläuft die Naturschutzgebietsgrenze entlang des Waldrandes für circa 110 m weiter in nördlicher Richtung

bis sie wieder auf den Amselgrundweg trifft, um anschließend dessen südlicher Außengrenze für circa 70 m in Richtung Nordosten zu folgen. Vom nördlichsten Punkt des Naturschutzgebietes verläuft sie für circa 60 m in südöstlicher Richtung bis sie auf den Waldbereich am Seidelsberg trifft, welchen sie entlang des Waldrandes auf einer Länge von circa 550 m in das Naturschutzgebiet einschließt, bis sie einen namenlosen Wirtschaftsweg erreicht. Die Naturschutzgebietsgrenze verläuft über diesen namenlosen Wirtschaftsweg hinweg weiterhin entlang des Waldrandes zunächst in südlicher und anschließend in nordöstlicher Richtung, bis sie erneut auf den namenlosen Wirtschaftsweg trifft. Sie folgt dann der südlichen Außengrenze dieses namenlosen Wirtschaftsweges nach Osten bis zur Giegegenrüner Straße, die anschließend über eine Länge von circa 330 m die östliche Begrenzung des Naturschutzgebietes darstellt.

An der Stelle, an der die Giegegenrüner Straße aus dem Waldbereich herausführt, verläuft die Naturschutzgebietsgrenze zunächst circa 200 m in südöstlicher und anschließend circa 140 m in südwestlicher Richtung wiederum entlang des Waldrandes bis sie auf einen Wirtschaftsweg trifft. Diesem folgt sie circa 300 m in nordwestlicher und weiter circa 180 m in südlicher Richtung bis zum Abzweig eines Waldweges. Entlang dieses Waldweges verläuft die Naturschutzgebietsgrenze zunächst circa 170 m in westlicher und anschließend circa 70 m in südwestlicher Richtung durch den Wald, um anschließend wieder dem Waldrand zu folgen, bis sie nach circa 650 m auf die Straße „Waldsiedlung“ trifft. Die Naturschutzgebietsgrenze verläuft von dieser Stelle aus zunächst circa 100 m entlang der Gemarkungsgrenze Bärenwalde/Obercrinitz nach Norden durch den Wald und beschreibt anschließend in einem Abstand von 25 bis 50 m einen Bogen in westlicher Richtung um das bebaute Gebiet der Waldsiedlung herum. Sie folgt im weiteren Verlauf einem Waldweg in Richtung Westen, um anschließend wieder auf den Amselgrundweg zu treffen.

(4) Das Naturschutzgebiet hat die Fläche und Abgrenzung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Bezeichnung „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“ (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, FFH-Gebiet mit der EU-Meldenummer 5441-301), bestimmt durch die Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“ vom 31. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 301) deren Vorschriften einschließlich deren Anlagen als Inhalt der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) fortgelten.

Die Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete bleiben unberührt.

(5) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 1) vom 12. April 2022 im Maßstab 1 : 10.000 und in einer Flurkarte (Anlage 2) des Landratsamtes Zwickau vom 12. April 2022 im Maßstab 1 : 4.000 jeweils mit einer teils durchgezogenen und teils durchbrochenen Linie rot eingetragen. Beim Grenzeintrag mit durchzogener Linie verlaufen die Grenzen des Naturschutzgebietes auf der Flurstücksgrenze. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie verlaufen die Grenzen des Naturschutzgebietes nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte (Anlage 2).

Die Übersichtskarte (Anlage 1) und die Flurkarte (Anlage 2) sind Bestandteil der Verordnung.

(6) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind die ökologisch besonders sensiblen Bereiche

1. des natürlichen Lebensraumtyps „Regenerierbare Hochmoore“ (Natura 2000-Code 7120) in der Flurkarte (Anlage 2) als dunkelgrüne Flächen dargestellt, wobei

- a) sich die größere, circa 11.400 m² umfassende Fläche (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10001) zum überwiegenden Teil im Osten des Flurstücks 203 der Gemarkung Obercrinitz befindet und zu einem kleinen Teil bis in das Flurstück 442 der Gemarkung Giegengrün hineinreicht,
- b) sich die kleinere, circa 70 m² umfassende Fläche (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10004) im Osten des Flurstücks 442 der Gemarkung Giegengrün, nahe der Flurstücks- sowie der Gemarkungsgrenze befindet.

Diese regenerierbaren Hochmoore sind allgemein gekennzeichnet durch das Vorkommen von Hochmoorkernen, die zwar deutliche Zeichen einer Beeinträchtigung im Wasserhaushalt oder durch Abtorfung zeigen, aber zumindest in Teilen noch die hochmoortypische von Torfmoosen dominierte Vegetation aufweisen. Über Resten des abgetorften Moores ist ein sehr vielgestaltiges Standortmosaik ausgebildet. Mit Gräsern oder Moosen bewachsene Bodenerhebungen – sogenannte Bulte – bilden zusammen mit nassen, teils wassergefüllten Vertiefungen – sogenannten Schlenken – eine charakteristische Oberflächengestalt.

Der überwiegende Teil der beiden Flächen wird von Wollgräsern (*Eriophorum* spp.) eingenommen. Dazwischen liegen größere freie Moorflächen mit Bulten aus Torfmoosen (*Sphagnum* spp.) und Goldenem Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*) sowie lockere bis dichtere Gehölzbestände aus Moor-Birke (*Betula pubescens*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*). Diese haben verschiedene Altersklassen und Wuchshöhen erreicht und sind teilweise von Totholz durchsetzt.

Weitere, für diesen natürlichen Lebensraumtyp charakteristische Pflanzenarten sind Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Moor-Heidelbeere beziehungsweise Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) und Kahle Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), welche nur auf der unter Buchstabe a genannten Fläche vorkommen.

- 2. des natürlichen prioritären Lebensraumtyps „Birken-Moorwälder“ (Natura 2000-Code 91D1* [*prioritärer Lebensraumtyp gemäß Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 92/43/EWG]) in der Flurkarte (Anlage 2) als hellgrüne Flächen dargestellt, wobei
 - a) sich die circa 17.900 m² umfassende Fläche (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10009) im Osten der Flurstücke 203 und 204/1 der Gemarkung Obercrinitz befindet und bis in den Westteil des Flurstücks 442 der Gemarkung Giegengrün sowie des Flurstücks 438 der Gemarkung Bärenwalde hineinreicht. Sie umschließt das größere der beiden regenerierbaren Hochmoore (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10001) gemäß Nummer 1 Buchstabe a dieses Absatzes vollständig,
 - b) sich die circa 5.200 m² umfassende Fläche (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10010) im Osten des Flurstücks 203 der Gemarkung Obercrinitz befindet und zu einem kleinen Teil bis in den südlichen Teil des Flurstücks 443 und den westlichen Teil des Flurstücks 442 der Gemarkung Giegengrün hineinreicht,
 - c) sich die circa 6.450 m² umfassende Fläche (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10012) im Westen des Flurstücks 439/3 der Gemarkung Bärenwalde befindet und bis in den Ostteil des Flurstücks 442 der Gemarkung Giegengrün hineinreicht. Sie umschließt das kleinere der beiden regenerierbaren Hochmoore (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10004) gemäß Nummer 1 Buchstabe b dieses Absatzes vollständig.

Diese Birken-Moorwälder sind allgemein gekennzeichnet durch einen geschlossenen bis lückigen Bestand aus Laub- und Nadelgehölzen, dominiert von Moorbirke (*Betula pubescens*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) meist in Verbindung mit Bergkiefer (*Spirke* – *Pinus mugo* subsp. *rotundata*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und Gemeiner Fichte (*Picea abies*), auf feuchten bis nassen, nährstoffarmen und sauren Torfböden. Oft liegen sie im Kontakt mit anderen Moorbiotoptypen oder im Randbereich der Moore. Im Unterwuchs befinden sich Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Wollgräser (*Eriophorum* spp.) und Zwergsträucher.

3. der drei Entwicklungsflächen des prioritären Lebensraumtyps „Birken-Moorwälder“ in der Flurkarte (Anlage 2) als hellgrün schraffierte Flächen dargestellt, wobei
 - a) sich die circa 12.990 m² umfassende Fläche (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20006) im Westen des Flurstücks 439/3 der Gemarkung Bärenwalde befindet und bis in den Ostteil des Flurstücks 442 der Gemarkung Giegengrün reicht. Sie umschließt den natürlichen prioritären Lebensraumtyp „Birken-Moorwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10012) nahezu vollständig,
 - b) sich die circa 6.450 m² umfassende Fläche (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20007) im Nordwesten des Flurstücks 439/3 sowie im Südwesten des Flurstücks 443/1 der Gemarkung Bärenwalde befindet und bis in den Ostteil des Flurstücks 442 der Gemarkung Giegengrün reicht,
 - c) sich die circa 5.000 m² umfassende Fläche (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20008) im Westen des Flurstücks 438 der Gemarkung Bärenwalde befindet.

Diese Entwicklungsflächen entsprechen unter Verweis auf Nummer 2 dieses Absatzes in ihren grundlegenden Eigenschaften dem prioritären Lebensraumtyp „Birken-Moorwälder“, wobei sie noch nicht vollständig als Lebensraumtyp entwickelt sind.

(7) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind weitere Flächen

1. der FFH-Lebensraumtypen in der Flurkarte (Anlage 2) als gelbe Flächen dargestellt, wobei
 - a) sich die circa 220 m² umfassende Fläche des Lebensraumtyps „Dystrophe Stillgewässer“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10005) im Westen des Flurstücks 439/3 der Gemarkung Bärenwalde befindet,
 - b) sich die circa 3.920 m² umfassende Fläche des Lebensraumtyps „Flachland-Mähwiesen“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10002) im Nordosten des Flurstücks 444 der Gemarkung Giegengrün befindet,
 - c) sich die circa 2.210 m² umfassende Fläche des Lebensraumtyps „Flachland-Mähwiesen“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10013) im Süden des Flurstücks 443/1 der Gemarkung Bärenwalde befindet,
 - d) sich die circa 12.260 m² umfassende Fläche des Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10011) im Nordwesten des Flurstücks 442 der Gemarkung Giegengrün befindet.
2. der Entwicklungsflächen der FFH-Lebensraumtypen in der Flurkarte (Anlage 2) als gelb schraffierte Flächen dargestellt, wobei
 - a) sich die circa 4.340 m² umfassende Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps „Flachland-Mähwiesen“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20009) in der Mitte des Flurstücks 443/1 der Gemarkung Bärenwalde befindet,
 - b) sich die circa 12.780 m² umfassende Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20004) in der Mitte des Flurstücks 442 der Gemarkung Giegengrün befindet,
 - c) sich die circa 1.110 m² umfassende Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps „Artenreiche Borstgrasrasen“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20014) im Südwesten des Flurstücks 446 sowie im nördlichen Teil des Flurstücks 443 der Gemarkung Giegengrün befindet,
 - d) sich die circa 1.580 m² umfassende Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20001) in der Mitte des Flurstücks 443 der Gemarkung Giegengrün befindet,

- e) sich die circa 3.040 m² umfassende Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps „Fichten-Moorwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20005) im Westen des Flurstücks 445 der Gemarkung Bärenwalde befindet.

(8) Die Verordnung einschließlich ihrer Anlagen ist nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hingewiesen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden im Naturschutzgebiet vorkommenden natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) Dystrophe Stillgewässer (Natura 2000-Code 3160),
 - b) Regenerierbare Hochmoore (Natura 2000-Code 7120),
 - c) Flachland-Mähwiesen (Natura 2000-Code 6510) und deren Entwicklungsflächen,
 - d) Hainsimsen-Buchenwälder (Natura 2000-Code 9110) und deren Entwicklungsflächen,
 - e) Birken-Moorwälder (Natura 2000-Code 91D1*) und deren Entwicklungsflächen,
 - f) Artenreiche Borstgrasrasen (Natura 2000-Code 6230) Entwicklungsfläche,
 - g) Übergangs- und Schwinggrasmoore (Natura 2000-Code 7140) Entwicklungsfläche,
 - h) Fichten-Moorwälder (Natura 2000-Code 91D4*) Entwicklungsfläche.
2. die Erhaltung und Entwicklung der mit den in Nummer 1 dieses Absatzes aufgeführten Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Biotoptypen, wie Zwischenmoore, Sümpfe, Nasswiesen, Binsen-, Waldsimsen- und Schachtelhalmsumpf sowie offene Felsbildungen, die für die Aufrechterhaltung der Kohärenzfunktionen innerhalb des unter § 2 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebietes) und für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes von Bedeutung sind;
3. die Erhaltung und Entwicklung der im Naturschutzgebiet vorkommenden Bestände seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie zum Beispiel Kahle Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Sumpf-Schlangenzwurz (*Calla palustris*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata* agg.), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Scheidiges und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum vaginatum* und *Eriophorum angustifolium*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Echtes Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Moor-Heidelbeere (*Vaccinium uliginosum*), diverse Torfmoose (*Sphagnum affine*, *Sphagnum cuspidatum*, *Sphagnum papillosum*) und der Vegetationsgesellschaften, in denen diese Pflanzenarten typischerweise vorkommen;
4. die Erhaltung und Entwicklung der im Naturschutzgebiet vorkommenden Bestände seltener und gefährdeter Tierarten, wie Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Dukaten-Feuerfalter (*Lycaena virgaureae*), Großer Speerspanner (*Rheumaptera hastata*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*) und Sumpfgrashüpfer (*Chortippus montanus*);
5. die Erhaltung des im Naturschutzgebiet vorhandenen reich gegliederten Mosaiks der unter den Nummern 1 und 2 dieses Absatzes genannten Lebensraum- und Biotoptypen, einschließlich der unter den Nummern 3 und 4 dieses Absatzes aufgeführten

charakteristischen Arten, wegen deren Seltenheit und im Vergleich mit der Umgebung besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;

6. die Erhaltung einzigartiger Landschaftspotentiale und Artengemeinschaften für die wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Forschung.

(2) Der Schutzzweck nach Absatz 1 dient auch der Gewährleistung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Moorgebiet Moosheide Obercritz“ (Natura 2000) gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete.

§ 4 Verbote

(1) Es sind gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, soweit in § 5 dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Es ist nach Absatz 1 insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder zu ändern oder diesen gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;
4. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern;
5. Kalk oder kalkhaltige Stoffe auf Moor- oder Moorwaldstandorten oder sonstigen organischen oder mineralischen Nässtandorten auszubringen;
6. Gewässer zu verunreinigen;
7. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Veränderungen an den Gewässern vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers verändern;
8. Hiebsmaßnahmen vorzunehmen;
9. Erstaufforstungen vorzunehmen;
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
12. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, anzulocken oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

13. Licht- oder Lärmimmissionen, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
15. die in § 2 Absatz 6 Nummern 1 bis 3 in Verbindung mit der Flurkarte (Anlage 2) dieser Verordnung genannten Flächen des natürlichen Lebensraumtyps „Regenerierbare Hochmoore“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10001 und 10004), des prioritären Lebensraumtyps „Birken-Moorwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10009, 10010 und 10012) und der drei Entwicklungsflächen des prioritären Lebensraumtyps „Birken-Moorwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20006, 20007 und 20008) zu betreten;
16. außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder außerhalb von Fahrwegen mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
17. außerhalb von Wegen mit dem Fahrrad oder mit Skiern oder mit ähnlichen Fortbewegungsmitteln zu fahren;
18. mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. Geocaching durchzuführen;
21. unbemannte Fluggeräte, insbesondere Drohnen oder andere Flugmodelle jeglicher Art, sowie Sport- und Freizeitluftfahrzeuge jeglicher Art zu starten, zu landen oder zu betreiben, soweit nicht die Voraussetzungen für gesetzlich bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen;
22. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Feuerstellen zu errichten oder zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
23. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, zu zelten, zu lagern, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge abzustellen, Verkaufsstände, Warenautomaten oder Sitzgruppen aufzustellen;
24. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln, Markierungszeichen oder Werbeanlagen aufzustellen oder an Objekten des Naturschutzgebietes anzubringen oder diese in anderer Art und Weise zu verändern;
25. die zur Sichtbarmachung des Naturschutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung gelten nicht für:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, mit welcher der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung und die Grundsätze des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, im Naturschutzgebiet eingehalten werden, mit der Maßgabe, dass:
 - a) keine neuen Meliorationsanlagen angelegt werden oder andere zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - b) Unterhaltungsmaßnahmen oder Instandsetzungsmaßnahmen von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandener Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 schriftlich anzuzeigen sind,

- c) Hiebsmaßnahmen mit einer Fläche von mehr als 0,25 Hektar, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 3 bedürfen,
 - d) das Ausbringen von Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Waldstandorten der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 anzuzeigen ist,
 - e) das Anlegen neuer Waldwege zur Erschließung des Waldes der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 anzuzeigen ist,
 - f) das Einbringen nicht standortheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 anzuzeigen ist,
 - g) alle Handlungen auf den Flächen des natürlichen Lebensraumtyps „Regenerierbare Hochmoore“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10001 und 10004), des prioritären Lebensraumtyps „Birken-Moorwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10009, 10010 und 10012) und auf den drei Entwicklungsflächen des prioritären Lebensraumtyps „Birken-Moorwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20006, 20007 und 20008) der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 anzuzeigen sind;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit welcher der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung und das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, im Naturschutzgebiet eingehalten werden, mit der Maßgabe, dass das Anlegen von Jagdeinrichtungen, Wildäckern oder sonstigen Fütterungsstellen, der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 3 bedarf;
3. die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Wiesen und Weiden, mit welcher der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung im Naturschutzgebiet eingehalten wird, mit der Maßgabe, dass:
- a) keine neuen Meliorationsanlagen angelegt werden oder andere zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - b) Unterhaltungsmaßnahmen oder Instandsetzungsmaßnahmen von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandener Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 schriftlich anzuzeigen sind,
 - c) eine Mähweidennutzung grundsätzlich möglich ist, soweit die typische Artenkombination erhalten bleibt;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen und Leitungen in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 schriftlich anzuzeigen sind;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass das Anlegen von Lehrpfaden der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 3 bedarf;
6. die Nutzung des vorhandenen Aufschlusses auf dem Flurstück 442 der Gemarkung Giegengrün, Gemeinde Hartmannsdorf durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Gewinnung von Granitsand für den persönlichen Bedarf in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. notwendige Untersuchungen zur Altlastenerkundung sowie sich hieraus ergebende Maßnahmen der Gefahrenabwehr, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 schriftlich anzuzeigen sind;

8. Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517, 518) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 schriftlich anzuzeigen sind;
9. Beobachtungen und Untersuchungen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie Monitoring mit der Maßgabe, dass diese
 - a) im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden oder
 - b) der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 bedürfen, wenn sie von oder im Auftrag anderer Naturschutzbehörden nach § 46 des Sächsischen Naturschutzgesetzes durchgeführt werden oder
 - c) der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 3 bedürfen.
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde oder die von dieser Behörde beauftragten Dritten angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen;
11. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Handlungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und d bis g, Nummer 3 Buchstabe b, Nummern 4, 7, 8 und Nummer 9 Buchstabe b dieser Verordnung sind mindestens einen Monat vor dem geplanten Durchführungsbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige hat Angaben zur handelnden Person, zum Grundstückseigentümer, zum Durchführungszeitraum und zur geplanten Handlung zu enthalten. Ist die Anzeige unvollständig oder sind für die Beurteilung der angezeigten Handlung weitere Angaben oder Unterlagen notwendig, fordert die untere Naturschutzbehörde den Anzeigenden auf, innerhalb einer angemessenen Frist, die fehlenden Angaben zu machen oder die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Wird der Aufforderung der unteren Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen, gilt die Anzeige als nicht gestellt, mit der Folge, dass die geplante Handlung nicht vorgenommen werden darf.

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. Entscheidungen zur Regelung zu Zeitpunkt und Ausführungsweise der geplanten Handlung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks nach § 3 dieser Verordnung entgegenzuwirken oder
2. die geplante Handlung untersagen, wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

Eine Handlung gilt in der angezeigten Art und im angezeigten Umfang als zugelassen, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang der vollständigen Anzeige Maßnahmen angeordnet oder die Handlung untersagt hat.

(3) Die Genehmigung für Handlungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummern 2, 5 und Nummer 9 Buchstabe c dieser Verordnung ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Durchführungsbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Genehmigung hat Angaben zum Antragsteller, dem Grundstückseigentümer sowie eine Beschreibung der Maßnahme einschließlich des Durchführungszeitraumes zu enthalten und es sind die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ist der Antrag unvollständig oder reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung der Genehmigung nicht aus, hat der Antragsteller auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde innerhalb der gesetzten angemessenen Frist seinen Antrag zu ergänzen. Wird der Antrag nicht fristgemäß im geforderten Umfang ergänzt, gilt der Antrag auf Genehmigung als nicht gestellt, mit der Folge, dass die beantragte Handlung nicht durchgeführt werden darf.

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. die Genehmigung unter Nebenbestimmungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise der beantragten Handlung erteilen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks nach § 3 dieser Verordnung entgegenzuwirken oder
2. die Genehmigung versagen, wenn die beantragte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Handlung den Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Mit genehmigungspflichtigen Handlungen darf erst nach Bekanntgabe der Genehmigung begonnen werden, soweit diese keinen anderen Ausführungsbeginn bestimmt.

Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn dieses Gestattungsverfahren unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde mit den dafür bestimmten Beteiligungserfordernissen ergangen ist.

(4) Notwendige Sofortmaßnahmen der Gefahrenabwehr in Havarie- oder Gefahrensituationen im Naturschutzgebiet sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mit ihrem Bekanntwerden anzuzeigen.

Die untere Naturschutzbehörde kann angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen, wenn diese auf Grund der Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu gilt § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes entsprechend.

§ 6

Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Die Grundzüge der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind, unter Beachtung einer schutzzweckangepassten Bewirtschaftung:

1. Erhaltung, Wiedervernässung und Regeneration der Moor- und sonstigen Feuchtflächen durch geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser, zum Erhalt und gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Moorwasserspiegels;
2. Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines geschlossenen Waldgürtels um die Moorlebensräume als Klimaschutzzone zur Sicherung des Wasserhaushaltes beziehungsweise zur Wiederherstellung eines natürlichen Moorwasserspiegels;
3. Offenhaltung der Bereiche in und um Moorflächen mit bestandsgefährdeter Moorflora und -fauna durch manuelle Entbuschung und Gehölzentnahme;
4. Fortführung der bisherigen extensiven Nutzung und Pflege der Grünlandflächen durch zweischürige Mahd und Beräumung des Mähgutes beziehungsweise Mahd mit Nachbeweidung.

(2) Für die im Naturschutzgebiet vorhandenen Schutzgüter sind im Managementplan vom 31. Juli 2007 und dessen Fortschreibungen weitere Einzelheiten zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das in § 2 Absatz 4 dieser Verordnung genannte Natura 2000-Gebiet „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“ bestimmt. Darüber hinaus kann die untere Naturschutzbehörde zur Erhaltung der Schutzgüter des Naturschutzgebietes im Benehmen mit der unteren Forstbehörde ergänzende Planungen zur Pflege und Entwicklung aufstellen.

(3) Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke von der unteren Naturschutzbehörde oder durch ihre Beauftragten durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die in der Pflege- und Entwicklungsplanung enthaltenen Maßnahmen gemäß § 65 Absatz 1 des

Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu dulden, wenn hierdurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Durchführung der Maßnahmen kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch vertragliche Vereinbarung übertragen werden.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Für eine Befreiung, die durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt wird, gilt § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Absatz 1 dieser Verordnung zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ohne dass eine zulässige Handlung der in § 5 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder ohne dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung erteilt ist:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder ändert oder diesen gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 dieser Verordnung Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet, behandelt, lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 dieser Verordnung Kalk oder kalkhaltige Stoffe auf Moor- oder Moorwaldstandorten oder sonstigen organischen oder mineralischen Nässtandorten ausbringt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung Gewässer verunreinigt;

7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 dieser Verordnung Entwässerungsmaßnahmen durchführt oder Veränderungen an den Gewässern vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers verändern;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 dieser Verordnung Hiebsmaßnahmen vornimmt;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 dieser Verordnung Erstaufforstungen vornimmt;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 dieser Verordnung Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 dieser Verordnung Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 dieser Verordnung Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, sie fängt, verletzt, anlockt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 dieser Verordnung Licht- oder Lärmimmissionen, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 dieser Verordnung die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 dieser Verordnung die in § 2 Absatz 6 Nummern 1 bis 3 in Verbindung mit der Flurkarte (Anlage 2) dieser Verordnung genannten Flächen des natürlichen Lebensraumtyps „Regenerierbare Hochmoore“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10001 und 10004), des prioritären Lebensraumtyps „Birken-Moorwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 10009, 10010 und 10012) und der drei Entwicklungsflächen des prioritären Lebensraumtyps „Birken-Moorwälder“ (Lebensraumtyp-Flächen-ID 20006, 20007 und 20008) betritt;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 dieser Verordnung außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen reitet oder außerhalb von Fahrwegen mit bespannten Fahrzeugen fährt;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 dieser Verordnung außerhalb von Wegen mit dem Fahrrad oder mit Skiern oder mit ähnlichen Fortbewegungsmitteln fährt;
18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 dieser Verordnung mit motorgetriebenen Fahrzeugen fährt oder diese abstellt;
19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 dieser Verordnung Hunde frei laufen lässt;
20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 dieser Verordnung Geocaching durchführt;
21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 dieser Verordnung unbemannte Fluggeräte, insbesondere Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art, sowie Sport- und Freizeitluftfahrzeuge jeglicher Art startet, landet oder betreibt;
22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 dieser Verordnung Feuer entfacht oder unterhält, Feuerstellen errichtet oder unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
23. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 23 dieser Verordnung Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, zeltet, lagert, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge abstellt, Verkaufsstände, Warenautomaten oder Sitzgruppen aufstellt;
24. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 24 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder Werbeanlagen aufstellt oder an Objekten des Naturschutzgebietes anbringt oder diese in anderer Art und Weise verändert;

25. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 25 dieser Verordnung die zur Sichtbarmachung des Naturschutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung erteilt ist:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a dieser Verordnung neue Meliorationsanlagen anlegt oder andere zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a dieser Verordnung neue Meliorationsanlagen anlegt oder andere zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung beschriebenen Handlungen ohne Genehmigung oder ohne Anzeige oder von diesen abweichend durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Entscheidung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Verordnung, einer erteilten Genehmigung gemäß § 5 Absatz 3 dieser Verordnung oder einer erteilten Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

(6) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.


§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nummer 147/80 des Rates des Kreises Zwickau vom 4. Dezember 1980 zur Unterschutzstellung der „Moosheide“ bei Obercrinitz als Flächennaturdenkmal außer Kraft.

Zwickau, den 12. April 2022

12.5.22 
Dr. C. Scheurer
 Landrat



Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 bis 6 und 9 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter

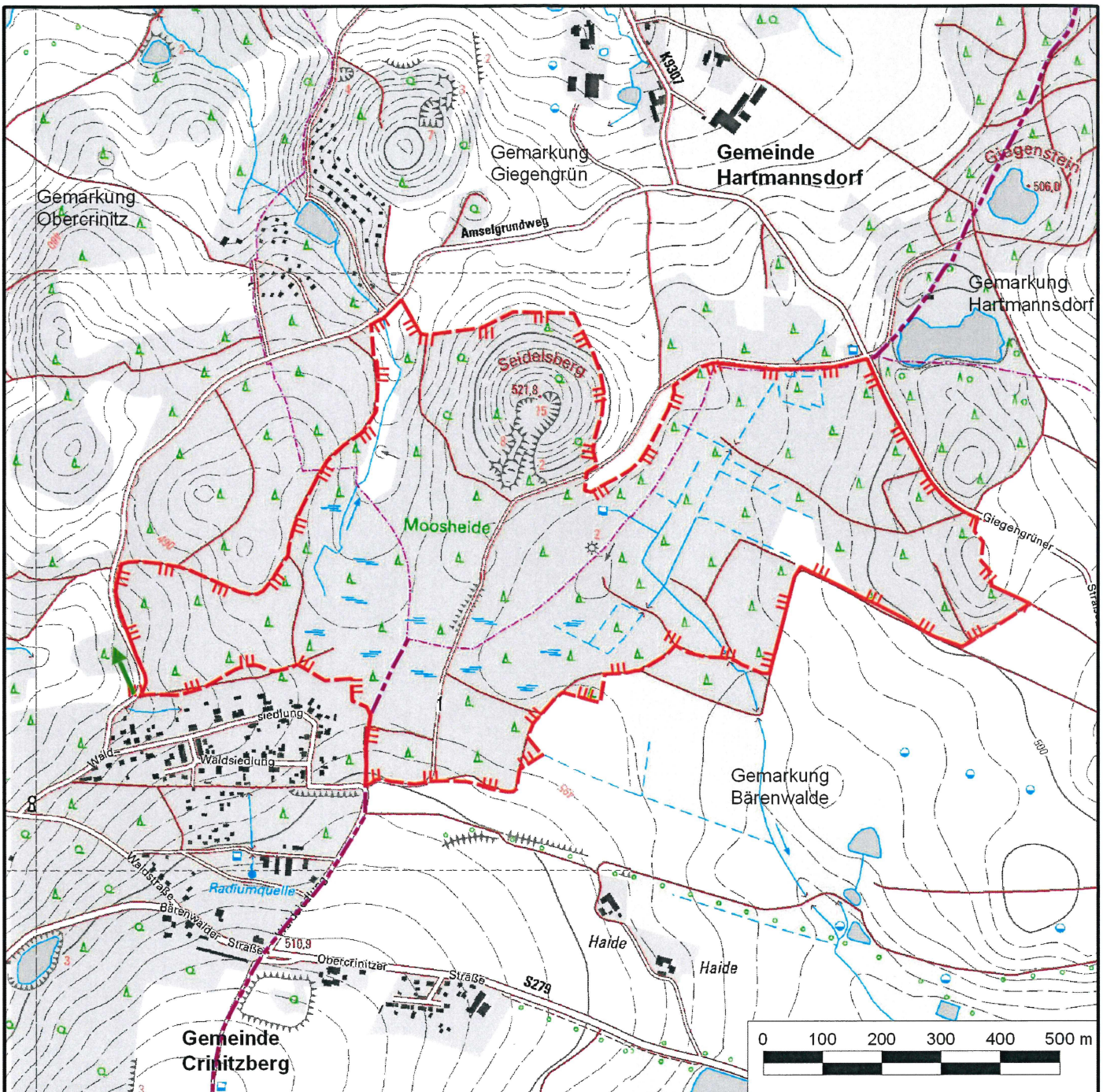
Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde – dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, in 08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2 – geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99, 100), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134, 137) geändert worden ist, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 4, Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 1)
vom 12. April 2022**

**zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des
Naturschutzgebietes "Moosheide Obercrinitz" im Landkreis Zwickau
in den Gemeinden Crinitzberg und Hartmannsdorf**

vom 12. April 2022

**Dr. C. Scheurer
Landrat**



Kartengrundlage:
Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von
Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und
Vermessung Sachsen.

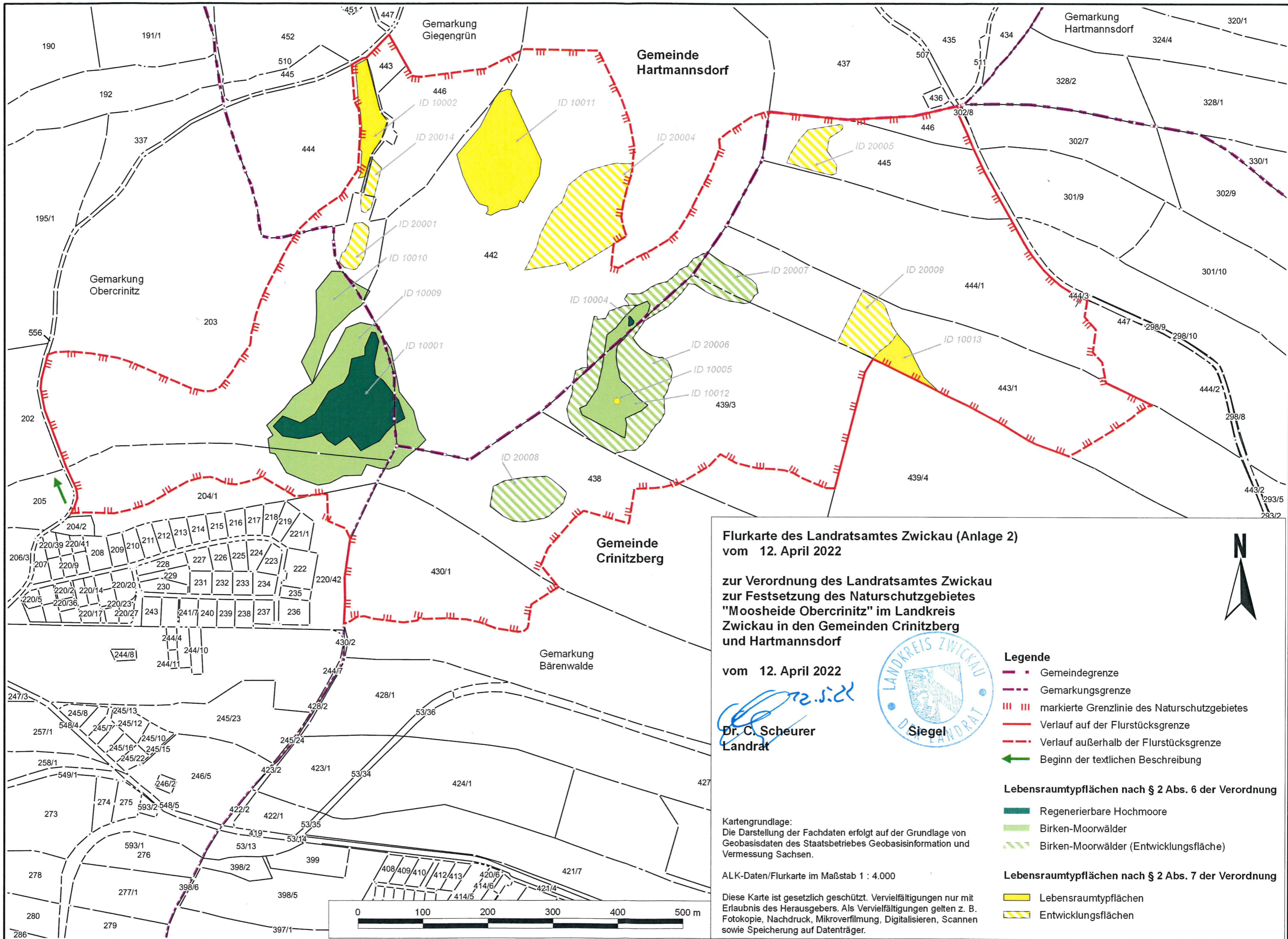
ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 10.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit
Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B.
Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen
sowie Speicherung auf Datenträger.



Legende

- Gemeindegrenze
- - - Gemarkungsgrenze
- ||| markierte Grenzlinie des Naturschutzgebietes
- Verlauf auf der Flurstücksgrenze
- - - Verlauf außerhalb der Flurstücksgrenze
- ← Beginn der textlichen Beschreibung



**Flurkarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 2)
vom 12. April 2022**

**zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Moosheide Obercrinitz" im Landkreis
Zwickau in den Gemeinden Crinitzberg
und Hartmannsdorf**

vom 12. April 2022
[Signature]
**Dr. C. Scheurer
Landrat**



- Legende**
- Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - markierte Grenzlinie des Naturschutzgebietes
 - Verlauf auf der Flurstücksgrenze
 - Verlauf außerhalb der Flurstücksgrenze
 - Beginn der textlichen Beschreibung

- Lebensraumtypflächen nach § 2 Abs. 6 der Verordnung**
- Regenerierbare Hochmoore
 - Birken-Moorwälder
 - Birken-Moorwälder (Entwicklungsfläche)

- Lebensraumtypflächen nach § 2 Abs. 7 der Verordnung**
- Lebensraumtypflächen
 - Entwicklungsflächen

Kartengrundlage:
Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von
Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und
Vermessung Sachsen.

ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 4.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit
Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B.
Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen
sowie Speicherung auf Datenträger.